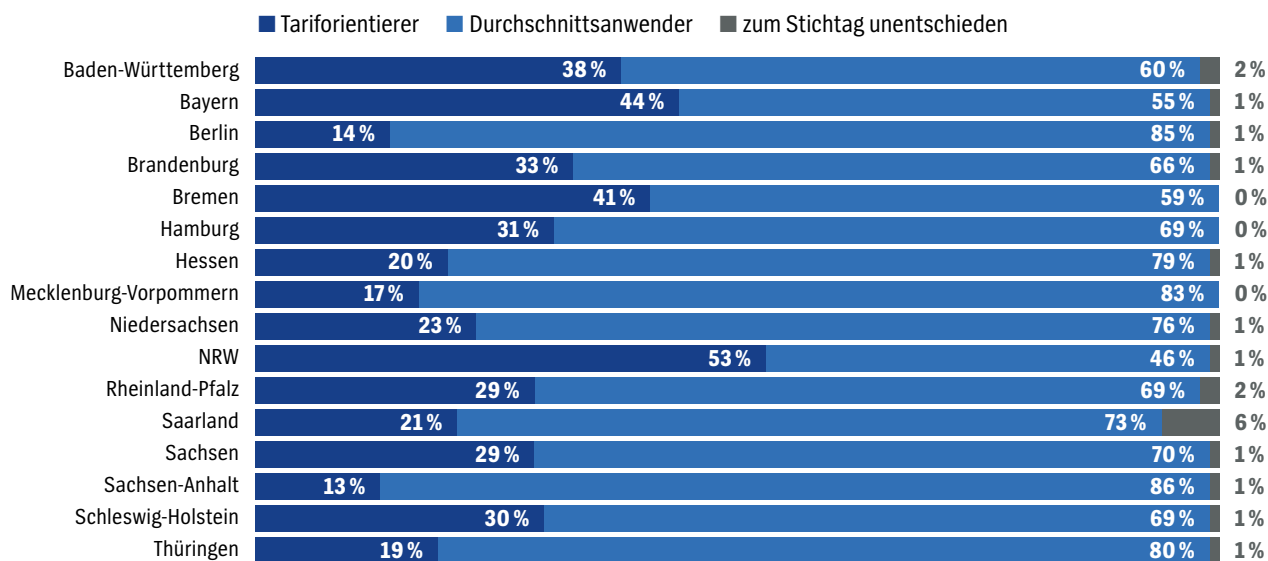


Durchschnittsanwendung als überwiegend gewählte Option

Nicht-tarifgebundene Pflegeeinrichtungen: Anteil der „Tariforientierter“ gegenüber Anteil der Anwender des regional üblichen Entlohnungsniveaus („Durchschnittsanwender“), Stichtag: 30.4.22



Seit 1. September 2022 dürfen Pflegeeinrichtungen ihre Leistungen nur mit den Pflegekassen abrechnen, wenn sie entweder in der Tarifbindung sind, einen Tarifvertrag anwenden oder wenn sie ihre Beschäftigten in Pflege oder Betreuung auf Basis des regional üblichen Entlohnungsniveaus bezahlen. Zum Stichtag 30. April 2022 mussten die Einrichtungen mitteilen, wie sie die Zulassungsvoraussetzungen ab dem 1. September 2022 erfüllen werden. Die Mehrheit der nicht-tarifgebundenen Pflegeeinrichtungen hatte zum Stichtag 30. April 2022 als Zulassungsvoraussetzung die Anwendung des regional üblichen Entlohnungsniveaus gewählt.

Quelle: Meldungen nach Paragraph 72 3d zum Stichtag 30.4.2022 n · Aus: G+G Ausgabe 4/2023